

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940

Ausgegeben zu Berlin, den 4. Dezember 1940

Nr. 204

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 40	Kriegssachschädenverordnung	1547
2. 12. 40	Erste Durchführungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Kriegssachschädenzuständigkeitsverordnung)	1557

Kriegssachschädenverordnung.

Vom 30. November 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

1. Abschnitt

Voraussetzungen der Entschädigung

§ 1

Entschädigung für Sachschäden

(1) Für Schäden, die seit dem 26. August 1939 innerhalb des Gebiets des Großdeutschen Reichs an beweglichen und unbeweglichen Sachen durch Beschädigung, Zerstörung oder sonstigen Verlust infolge eines Angriffs auf das Reichsgebiet oder eines aus anderem Anlaß erforderlichen Einsatzes der bewaffneten Macht unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Verordnung entstehen (Kriegssachschäden), gewährt das Deutsche Reich Entschädigung nach den Vorschriften dieser Verordnung. Der Zeitpunkt der Entschädigung richtet sich nach den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten.

(2) Entschädigung wird auch gewährt für diejenigen Aufwendungen, die zum Zwecke der Minderung eines eingetretenen oder zur Abwendung eines drohenden Kriegssachschadens gemacht sind, soweit sie angemessen waren.

(3) Abs. 1 und 2 finden auf Sachschäden der deutschen Schifffahrt auch Anwendung, wenn sie außerhalb des Gebiets des Großdeutschen Reichs entstehen. Sachschäden der Schifffahrt sind diejenigen Schäden, die an See- oder Binnenschiffen, ihrer Ausrüstung und ihrem Zubehör sowie an allen an Bord befindlichen Sachen einschließlich der Ladung entstehen. Zu den Sachschäden der Schifffahrt gehören auch Schäden am schwimmenden Gerät, an Fahren und Flößen.

(4) Für Schäden, die seit dem 26. August 1939 innerhalb des Gebiets des Großdeutschen Reichs durch den Verlust der Nutzung einer Sache unter den Vor-

aussetzungen des § 2 dieser Verordnung verursacht sind (Nutzungsschäden), kann eine angemessene Entschädigung nach Richtlinien gewährt werden, die der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und mit den sonst beteiligten Reichsministern erläßt. Dies gilt auch für Nutzungsschäden der deutschen Schifffahrt, die außerhalb des Gebiets des Großdeutschen Reichs verursacht sind.

(5) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen anordnen, daß diese Verordnung auch auf Schäden Anwendung findet, deren Voraussetzungen über den in den Abs. 1 bis 4 bestimmten Rahmen hinausgehen. Er kann dabei die Anwendung der Verordnung zeitlich und auf bestimmte Gebiete beschränken.

§ 2

Voraussetzungen der Verursachung

(1) Entschädigung nach § 1 wird nur gewährt, wenn der Sachschaden unmittelbar verursacht ist:

1. durch Kampfhandlungen, insbesondere durch Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln, oder durch hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehende militärische Maßnahmen, einschließlich der Wegnahme von Sachen seitens deutscher, verbündeter oder gegnerischer Streitkräfte;
2. durch Beschädigung, Zerstörung, Diebstahl, Plünderung oder sonstigen Verlust von Sachen in den vom Gegner besetzten, unmittelbar angegriffenen oder unmittelbar bedrohten Gebieten während der Dauer der Besetzung, des Angriffs oder der Bedrohung, sowie unmittel-

bar nach einem Angriff, es sei denn, daß die Entstehung oder der Umfang des Schadens mit den kriegerischen Ereignissen nicht zusammenhängt;

3. durch Räumung, Freimachung oder durch Verschleppung der Bevölkerung oder Wegschaffung ihrer Habe aus den vom Gegner besetzten oder unmittelbar bedrohten Gebieten;
4. durch Flucht, wenn sie wegen dringender Gefahr für Leib oder Leben als unvermeidbar angesehen werden konnte;
5. durch die Selbstversenkung eines Schiffes, wenn sie erfolgt ist, um der feindlichen Ausbringung zu entgehen;
6. durch die Entziehung des Besitzes an einem Schiff durch feindliche Handlungen.

Behördlich ganz oder teilweise freigemachte Gebiete sind in jedem Fall als vom Gegner bedroht anzusehen.

(2) Als durch die im Abs. 1 genannten Geschehnisse unmittelbar verursacht ist ein Schaden anzusehen, der auf ihrer unmittelbaren Einwirkung beruht oder ihre unvermeidliche Folge ist.

§ 3

Entschädigungsberechtigte, Rechte Dritter

(1) Die Entschädigung ist zugunsten des Geschädigten festzusetzen. Geschädigter ist im Falle des § 1 Abs. 1 der Eigentümer oder derjenige, der sonst die Gefahr des zufälligen Unterganges der Sache trägt, im Falle des § 1 Abs. 2 derjenige, der die Aufwendungen gemacht hat, im Falle des § 1 Abs. 4 derjenige, dem der Schaden entstanden ist. Stehen mehrere Geschädigte in einer Rechtsgemeinschaft, so erfolgt die Festsetzung zugunsten der sämtlichen Geschädigten.

(2) Rechte Dritter, die an der Sache bestanden haben, für deren Zerstörung, Verlust oder Beschädigung eine Entschädigung nach § 1 Abs. 1 und 3 zu gewähren ist, erstrecken sich auf den Entschädigungsanspruch und demnächst auf die Entschädigungsleistung.

(3) Im Falle der Entschädigung von Nutzungsschäden (§ 1 Abs. 4) gilt Abs. 2 entsprechend, soweit ein Dritter ein Recht an den entzogenen Nutzungen hatte.

§ 4

Höhe der Entschädigung von Sachschäden

(1) Maßgebend für die Höhe der Entschädigung sind im Falle der Zerstörung oder des Verlustes von Sachen diejenigen Kosten, die bei einer Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung aufgewendet sind oder im Zeitpunkt der Entscheidung aufzuwenden wären. Die Wiederbeschaffungskosten (oder Wiederherstellungskosten) sind um einen angemessenen Betrag zu kürzen, wenn die zerstörte oder in Verlust

geratene Sache für den Geschädigten einen erheblich geringeren Wert hatte; soweit es die Billigkeit erfordert, ist hiervon abzugehen.

(2) Wiederherstellungskosten im Falle der Zerstörung von Gebäuden sind die Kosten des Wiederaufbaus, das sind diejenigen Kosten, die zur Errichtung eines für den Geschädigten gleichwertigen Neubaus an der Stelle des zerstörten Gebäudes aufgewendet sind oder im Zeitpunkt der Entscheidung aufzuwenden wären. Als Wiederaufbaukosten gelten auch die Mehrkosten für die Ausführung eines Neubaus an anderer Stelle sowie für Verbesserungen und sonstige Änderungen, soweit baupolizeiliche, feuerpolizeiliche, wohnungshygienische, städtebauliche, ernährungswirtschaftliche oder allgemein wirtschaftliche Gründe, Belange des Denkmalschutzes oder andere Anforderungen im öffentlichen Interesse zu diesen Mehrkosten Anlaß gegeben haben und der Wert des Gebäudes sich hierdurch für den Geschädigten nicht wesentlich erhöht.

(3) Sind im Falle der Zerstörung einer Sache verwertbare Reste von erheblichem Umfang übriggeblieben, so ist ihr Wert bei Ermittlung der Schadenhöhe anzurechnen.

(4) Im Falle der Beschädigung einer Sache ist der Betrag der für eine sachgemäße Instandsetzung erforderlichen Kosten der Entschädigung zugrunde zu legen. Verbleibt trotz der Instandsetzung ein Minderwert, so ist dieser neben den Instandsetzungskosten zu berücksichtigen; kommt eine Instandsetzung wegen der Eigenart der Sache nicht in Frage, so ist der Minderwert zu schätzen und zu vergüten. Ist die Beschädigung so erheblich, daß eine Instandsetzung untunlich und eine Verwendung der Sache in beschädigtem Zustand unwirtschaftlich oder unzumutbar ist, so ist die Sache als völlig zerstört anzusehen.

(5) Wegen des Verlustes eines Wechsels oder Schecks wird Entschädigung nur gewährt, wenn es dem Berechtigten infolge des Verlustes nicht mehr möglich ist, für seine Forderung Befriedigung zu erlangen. Wegen des Verlustes von anderen Wertpapieren wird eine Entschädigung nur gewährt, soweit der Geschädigte nicht im Wege des Aufgebots Ersatz erlangen kann. Der Entschädigung ist der tatsächliche Vermögensverlust unter Ausschuß des entgangenen Gewinns im Zeitpunkt der Entscheidung zugrunde zu legen.

§ 5

Behandlung von Ersatzeleistungen und Ersatzansprüchen anderer Art

(1) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, soweit der Geschädigte auf andere Weise Ersatz erhalten hat oder ohne Schwierigkeiten erhalten kann. Schenkungen bleiben dabei außer Betracht. Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen abweichende Bestimmungen treffen.

(2) Erweist sich die Feststellung, daß der Geschädigte anderweit Ersatz erhalten kann, nachträglich als unrichtig, so ist die Entschädigung zu gewähren.

(3) Steht dem Geschädigten für den Schaden, für den er Entschädigung erhalten hat, ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht dieser Anspruch mit der Entschädigungsleistung auf das Reich über, soweit dieses den Geschädigten auf Grund dieser Verordnung entschädigt.

(4) Auf die zu gewährende Entschädigung ist der Wert der Ersatzleistungen anzurechnen, die der Geschädigte als Vorschuß, Vorauszahlung, Beihilfe oder in ähnlicher Weise aus öffentlichen Mitteln zur Minderung oder Beseitigung des Schadens erhalten hat. Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen abweichende Bestimmungen treffen.

§ 6

Verschulden des Geschädigten

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten oder seines Vertreters mitgewirkt, so hängt die Höhe der Entschädigung von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Geschädigten oder seinem Vertreter verursacht worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Geschädigte oder sein Vertreter es schuldhaft unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

§ 7

Versagung der Entschädigung

Die Entschädigung kann versagt werden, wenn der Geschädigte zur Erreichung der Feststellung des Schadens oder der Entschädigung wesentlich falsche Angaben über eine Tatsache, die für die Entscheidung erheblich ist, gemacht oder Zeugen, Sachverständige oder mit der Bearbeitung seines Antrages dienstlich befaßte Personen unzulässig beeinflusst hat.

§ 8

Art der Entschädigung

(1) Die Entschädigung wird in Geld oder durch Ersatzleistung in Natur gewährt.

(2) Die Entschädigung wird auf Antrag gewährt. Ersatzleistung in Natur kann auch von Amts wegen angeordnet werden.

§ 9

Entschädigung in Geld

(1) Die Entschädigung in Geld wird alsbald gewährt,

a) wenn der Geschädigte sie zur Instandsetzung der beschädigten Sache, zur Ersatzbeschaffung für die zerstörte oder in Verlust geratene Sache

oder, sofern die Sache zur Veräußerung bestimmt war, zur Bestreitung solcher Aufwendungen verwenden will, die aus dem Veräußerungserlös vermutlich bestritten worden wäre; eine Entschädigung wird in diesen Fällen nicht gewährt, solange die Verwendung zu den beabsichtigten Zwecken nicht möglich oder volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist;

b) wenn der Geschädigte sie zum Aufbau, zur Aufrechterhaltung oder zur Leistungssteigerung eines Betriebes oder einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit verwenden will und dies volkswirtschaftlich erwünscht ist oder wenn der Geschädigte sie zu anderen volkswirtschaftlich erwünschten Zwecken verwenden will;

c) wenn der Geschädigte sie zur Abdeckung fälliger Schuldverbindlichkeiten verwenden will, für welche die zerstörte oder in Verlust geratene Sache als Pfand oder in ähnlicher Weise gehaftet hat oder die aus Anlaß der Anschaffung der Sache oder zum Zwecke ihrer Unterhaltung entstanden sind; die Entschädigung wird zu diesem Zweck nur gewährt, wenn die alsbaldige Abdeckung der Schulden notwendig und volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist;

d) wenn die Entschädigung zur Sicherung des Lebensbedarfs des Geschädigten und der von ihm unterhaltenen Personen oder zur Abwendung des wirtschaftlichen Unterganges des Geschädigten, insbesondere zur Vermeidung eines Konkurses, Vergleichs oder Kriegsausgleichsverfahrens notwendig ist.

(2) In den Fällen des Ersatzes von Aufwendungen gemäß § 1 Abs. 2 und der Entschädigung wegen eines Minderwerts (§ 4 Abs. 4 Satz 2) wird alsbaldige Entschädigung in Geld unabhängig von den Voraussetzungen des Abs. 1 gewährt.

(3) Die Verwendung der Entschädigungsleistung zu den im Abs. 1 genannten Zwecken ist erforderlichenfalls in geeigneter Weise sicherzustellen. Die Entschädigungsleistung kann mit Auflagen verbunden werden.

(4) Übersteigt der festgestellte Schaden eines Geschädigten nicht den Betrag von 1000 Reichsmark, so wird die Entschädigung auch dann alsbald gewährt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 nicht vorliegen. Das gleiche gilt, wenn bei einem höheren Schaden ein Restbetrag bis zu 1000 Reichsmark verbleibt, auf den die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 nicht zutreffen.

(5) Der Reichsminister des Innern und in Fragen der Schifffahrt der Reichsverkehrsminister bestimmen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift, wann und unter welchen Voraussetzungen Entschädigung in Geld in den übrigen Fällen gewährt wird.

§ 10

Ersatzleistung in Natur

(1) Die Feststellungsbehörde kann anordnen, daß ein Sachschaden durch Ersatzleistung in Natur abzugelten ist. Das gilt auch, wenn ein Antrag auf Entschädigung in Geld gestellt ist.

(2) Die Ersatzleistung in Natur besteht im Falle der Beschädigung einer Sache in deren Instandsetzung, im Falle ihrer Zerstörung oder ihres Verlustes in der Beschaffung einer Ersatzsache durch die öffentliche Hand.

(3) Die Ersatzleistung in Natur soll dem Geschädigten einen möglichst gleichwertigen Ersatz verschaffen, soweit die Belange der Volkswirtschaft dem nicht entgegenstehen. Stellt die Ersatzleistung im Einzelfall keine ausreichende Entschädigung dar, so kann der Geschädigte nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 daneben eine Geldentschädigung erhalten.

(4) Eine Ersatzleistung in Natur kann auch ohne Beteiligung der Feststellungsbehörde zwischen dem Geschädigten und dem Deutschen Reich oder einer von diesem beauftragten Stelle vereinbart werden.

(5) Die zuständigen Obersten Reichsbehörden können im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen Ersatzleistung in Natur anzuordnen ist, und über die Art der Durchführung der Ersatzleistung in Natur erlassen.

§ 11

Übergang, Verpfändung und Pfändung
des Entschädigungsanspruchs,
Pfändung der ausgezahlten Ent-
schädigung

(1) Der Entschädigungsanspruch ist vererblich. Er kann nur mit Zustimmung der Feststellungsbehörde abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden.

(2) Der ausgezahlte Entschädigungsbetrag ist der Pfändung insoweit nicht unterworfen, als die Sache, für die Entschädigung gewährt wird, auf Grund allgemeiner Vorschriften der Pfändung entzogen ist oder vor dem schädigenden Ereignis entzogen war und der Entschädigungsbetrag für die Instandsetzung oder die Wiederherstellung der Sache oder für die Beschaffung einer Ersatzsache erforderlich ist.

2. Abschnitt

Verfahren

§ 12

Inhalt des Antrages und Antragstellung

(1) Der Antrag auf Entschädigung ist bei dem Bürgermeister der Gemeinde einzureichen, in deren Gebiet der Schaden verursacht worden ist. Er kann auch unmittelbar bei der nach § 16 zuständigen Fest-

stellungsbehörde eingereicht werden. Anträge wegen Schäden der Schifffahrt sollen bei der Feststellungsbehörde eingereicht werden. Der Antrag kann auch auf die Feststellung des schädigenden Ereignisses und der Schadenfolgen (Beweissicherung) beschränkt werden.

(2) Der Antrag soll die für die Entscheidung wesentlichen Angaben über die Ursache und die Höhe des Schadens enthalten. Soweit eine alsbaldige Entschädigung begehrt wird, soll das Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 näher dargelegt werden. Nach Möglichkeit sind Beweismittel anzuführen oder beizufügen.

(3) Der Antrag hat ferner Angaben über die Entschädigungsberechtigung (§ 3 Abs. 1) zu enthalten und die nach § 3 Abs. 2 und 3 zu berücksichtigenden Rechte Dritter aufzuführen. Anzugeben sind ferner alle Ersatzansprüche und Ersatzleistungen, deren Anrechnung nach § 5 in Frage kommt.

(4) Stehen der Einreichung des Antrages bei der im Abs. 1 genannten Stelle erhebliche Schwierigkeiten entgegen, so kann der Antrag bei dem Bürgermeister der Gemeinde und im Falle von Schäden der Schifffahrt bei der Feststellungsbehörde, in deren Bezirk sich der Geschädigte aufhält, eingereicht werden.

(5) Wehrmachtangehörige können den Antrag auch bei ihrer Dienststelle einreichen. Gält sich der Geschädigte im Ausland auf, so kann der Antrag bei einem deutschen Konsul eingereicht werden.

(6) Die zuerst mit dem Antrag befaßte Stelle hat den Antrag, soweit möglich, zu prüfen, die angegebenen Beweismittel, soweit angängig, zu ergänzen und den Antrag mit ihrer Stellungnahme an die nach § 16 zuständige Feststellungsbehörde weiterzureichen. Bei Schäden der Schifffahrt ist der Antrag ohne weitere Bearbeitung an die zuständige Feststellungsbehörde abzugeben.

(7) Ist eine Gemeinde geschädigt, so hat der Bürgermeister den Antrag bei der Aufsichtsbehörde einzureichen, die nach Abs. 6 zu verfahren hat. Ist die Einreichung des Antrages bei der Aufsichtsbehörde infolge der im § 1 Abs. 1 genannten Geschehnisse unmöglich, so ist der Antrag bei der Aufsichtsbehörde der Gemeinde einzureichen, von der die Verwaltung der geschädigten Gemeinde geführt oder in der die Verwaltung ihren Sitz hat.

(8) Ist ein Gemeindeverband oder ein Land geschädigt, so ist der Antrag unmittelbar bei der Feststellungsbehörde einzureichen.

§ 13

Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind der Geschädigte und diejenigen, deren Rechte sich nach § 3 Abs. 2 und 3 an dem Entschädigungsanspruch fortsetzen, im Falle des

§ 1 Abs. 1 und 3 auch jeder Besitzer der Sache. Der Antrag eines Antragsberechtigten wirkt für alle Antragsberechtigten.

(2) Wer die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, bedarf zu der Stellung des Antrages der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Das gleiche gilt bei Unternehmen mit erheblicher nicht-deutscher Beteiligung. Die Genehmigung kann mit Einschränkungen erteilt werden.

(3) Der Antragsteller kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten bedienen.

§ 14

Vertreter des Reichsinteresses

Der Reichsminister der Finanzen oder die von ihm beauftragten Stellen bestellen Vertreter des Reichsinteresses.

§ 15

Ausschlußfrist für die Antragstellung

Der Reichsminister des Innern kann durch eine im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung anordnen, daß Anträge auf Entschädigung oder Feststellung bestimmter Schäden spätestens bis zu einem in der Bekanntmachung anzugebenden Zeitpunkt eingereicht werden müssen, widrigenfalls eine Entschädigung nicht gewährt wird.

§ 16

Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe

(1) Über den Antrag auf Entschädigung oder auf Feststellung des Entschädigungsanspruchs oder der Schadenhöhe entscheidet die untere Verwaltungsbehörde, in deren Gebiet der Schaden verursacht worden ist. Bei Schäden der Schifffahrt erfolgt die Entscheidung durch die vom Reichsverkehrsminister zu bestimmenden Behörden.

(2) Ist die im Abs. 1 bezeichnete untere Verwaltungsbehörde an der Entscheidung verhindert, so bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde und, wenn diese ebenfalls verhindert ist, der Reichsminister des Innern die zuständige untere Feststellungsbehörde.

(3) Ist eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein Land beteiligt, so ist für die Entscheidung die höhere Verwaltungsbehörde zuständig. Das gleiche gilt, wenn der Antragsteller geltend macht, daß der Schaden den Betrag von 100 000 Reichsmark übersteigt. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Der Reichsminister des Innern und in Fragen der Schifffahrt der Reichsverkehrsminister können für besondere Fälle die Zuständigkeit einer anderen Feststellungsbehörde anordnen; sie bestimmen in Zweifelsfällen die zuständige Feststellungsbehörde.

§ 17

Verfahren vor der Feststellungsbehörde

(1) Die Feststellungsbehörde hat nach Eingang des Antrages das Verfahren von Amts wegen zu betreiben.

(2) Die Feststellungsbehörde hat in dem Verfahren den Antragsteller, die ihr bekannten sonstigen Antragsberechtigten zu hören und den Vertreter des Reichsinteresses zu beteiligen.

(3) Die Feststellungsbehörde hat die von ihr für erforderlich gehaltenen Beweise zu erheben. Sie kann zu diesem Zweck Zeugen und Sachverständige hören, die Beteiligten vernehmen und diese zu eidesstattlicher Versicherung zulassen.

(4) Die Feststellungsbehörde kann die Amts- und Verwaltungshilfe der Gerichte und anderer Behörden in Anspruch nehmen.

(5) Versicherungsunternehmen haben den Feststellungsbehörden auf Verlangen über die bei ihnen bestehenden Versicherungen des Geschädigten Auskunft zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen.

(6) Die Feststellungsbehörde entscheidet nach ihrer freien, aus dem Ergebnis der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Sie kann auch in den ihr geeignet erscheinenden Fällen auf Grund eigener Sachkunde und Erfahrung eine Entscheidung treffen.

§ 18

Beteiligung Dritter

Bei der Entscheidung hat die Feststellungsbehörde Rechte Dritter (§ 3 Abs. 2 und 3), die bei ihr angemeldet und glaubhaft gemacht oder in Grundbüchern oder in anderen öffentlichen Büchern und Registern eingetragen sind, zu berücksichtigen. Wird gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. a eine Geldentschädigung zur Instandsetzung einer beschädigten Sache oder zur Ersatzbeschaffung für eine zerstörte oder in Verlust geratene Sache gewährt, so werden die Rechte Dritter dadurch berücksichtigt, daß die Feststellungsbehörde die Verwendung der Entschädigungsleistung für diesen Zweck sicherstellt (§ 9 Abs. 3). Die Belange des Dritten sind dabei zu beachten. In anderen Fällen der Geldentschädigung kann die Feststellungsbehörde in Ermangelung einer Einigung der Beteiligten einen dem Wert der Rechte entsprechenden Betrag so lange einbehalten, bis diese sich nachträglich einigen oder eine gerichtliche Entscheidung vorgelegt wird; die Feststellungsbehörde kann diesen Betrag unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts hinterlegen.

§ 19

Bescheid

(1) Die Feststellungsbehörde entscheidet durch schriftlichen Bescheid. Der Bescheid kann sich auf einen

Teil des angemeldeten Schadens beschränken (Teilbescheid). Der Bescheid muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Feststellungsbehörde,
2. die Bezeichnung des Antragstellers,
3. die Entscheidung,
4. die Begründung der Entscheidung,
5. gegebenenfalls die nach § 9 Abs. 3 erforderlichen Anordnungen und Auflagen,
6. die Belehrung über das zulässige Rechtsmittel.

(2) Der Bescheid ist den Beteiligten und dem Vertreter des Reichsinteresses zuzustellen.

§ 20

Aussetzung des Verfahrens

(1) Hängt die Höhe der Entschädigung von der Höhe der Instandsetzungs-, der Wiederbeschaffungs- oder der Wiederherstellungskosten ab, so ist auf Antrag des Geschädigten die Entscheidung auszusetzen, bis die Instandsetzung, die Wiederbeschaffung oder die Wiederherstellung erfolgt ist. Die Aussetzung kann auch ohne Antrag von der Feststellungsbehörde angeordnet werden.

(2) Im Falle der Aussetzung spricht die Feststellungsbehörde durch Vorbescheid die Ersatfpflicht des Reichs unter Berücksichtigung der nach § 5 Abs. 1 anzurechnenden Ersatansprüche und Ersatleistungen dem Grunde nach aus.

(3) Ist die Aussetzung bis zur Beendigung der Instandsetzung oder der Wiederherstellung erfolgt und ist ein Kostenanschlag über die erforderlichen Arbeiten beigebracht, so stellt die Feststellungsbehörde auf Antrag gleichzeitig für den Fall der Durchführung der Instandsetzung oder der Wiederherstellung eine Entschädigung bis zu einem bestimmten Betrage im Rahmen des Kostenanschlages und der voraussichtlichen Entschädigung in Aussicht. Der endgültige Entschädigungsbescheid über die Höhe des Schadens ergeht nach Durchführung der Instandsetzung oder der Wiederherstellung auf Grund der vom Geschädigten beizubringenden Abrechnung. Soweit erforderlich, soll die Feststellungsbehörde bereits vorher auf Grund vorgelegter Kostenrechnungen Vorauszahlungen (§ 26) bis zur Gesamthöhe des in Aussicht gestellten Betrages gewähren; § 9 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 21

Feststellungsverfahren bei Ersatleistung in Natur

(1) Ist Ersatz in Natur gewährt, so hat die Feststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten festzustellen, daß der erlittene Schaden durch Ersatleistung in Natur ausgeglichen sei oder, wenn erhebliche Unterschiede zwischen dem Wert der Ersatleistung und der Höhe des Schadens bestehen, den Wertunterschied festzustellen. Die Feststellungsbehörde

kann eine entsprechende Entscheidung auch von Amts wegen treffen. Der Antrag gemäß Satz 1 muß innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Ersatleistung in Natur gestellt werden. Wird der Antrag innerhalb dieser Frist nicht gestellt, so gilt der Schaden als ausgeglichen.

(2) Ein erheblicher Wertunterschied zugunsten des Geschädigten wird durch alsbaldige Zahlung des Unterschiedsbetrages ausgeglichen. Die Feststellung eines erheblichen Unterschiedes zu Lasten des Geschädigten begründet einen Anspruch des Reichs gegen den Geschädigten auf Zahlung des festgestellten Betrages, soweit nicht der Reichsminister der Finanzen ein anderes bestimmt. Dieser erläßt auch die erforderlichen Bestimmungen über die Fälligkeit, die Sicherstellung und die Zahlung des Betrages, und zwar im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

§ 22

Beschwerde und Feststellungsbehörde zweiter und dritter Rechtsstufe

(1) Gegen den Bescheid der Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe können die Antragsberechtigten und der Vertreter des Reichsinteresses Beschwerde einlegen, gegen einen von der höheren Verwaltungsbehörde in erster Rechtsstufe erlassenen Bescheid jedoch nur, wenn diese die Beschwerde ausdrücklich zugelassen hat oder die Beschwerdesumme den Betrag von 10 000 Reichsmark übersteigt. Über die Beschwerde entscheidet, wenn sie sich gegen den Bescheid einer unteren Verwaltungsbehörde richtet, die höhere Verwaltungsbehörde, wenn sie sich gegen den Bescheid einer höheren Verwaltungsbehörde richtet, ein bei dem Reichsverwaltungsgericht zu bildendes Reichskriegsschädenamt. Die näheren Bestimmungen über die Errichtung, die Zusammensetzung, die Aufgaben und das Verfahren des Reichskriegsschadenamts regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers. Gegen einen Beschwerdebescheid der höheren Verwaltungsbehörde findet die weitere Beschwerde an das Reichskriegsschadenamt nur im Falle ihrer ausdrücklichen Zulassung statt.

(2) Die Zulassung der Beschwerde oder der weiteren Beschwerde muß im Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde oder in einem Ergänzungsbescheid ausgesprochen werden. Sie soll erfolgen, wenn die Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Tragweite ist oder wenn wegen besonderer Umstände des Falles die Zulassung angezeigt ist.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe einzureichen. Erachtet die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe die Beschwerde für begründet, so kann sie selbst eine neue Entscheidung treffen. Andernfalls hat sie die Be-

schwerde mit ihrer Stellungnahme der Feststellungsbehörde zweiter Rechtsstufe weiterzureichen. Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Feststellungsbehörde zweiter Rechtsstufe einzureichen. Die Einreichung der Beschwerde und der weiteren Beschwerde bei einer Feststellungsbehörde anderer Rechtsstufe wahrt die Frist.

(4) Die Vorschriften über das Verfahren in der ersten Rechtsstufe finden auf das Verfahren in der zweiten und dritten Rechtsstufe entsprechend Anwendung.

§ 23

Kosten des Verfahrens

(1) Das Verfahren vor den Feststellungsbehörden ist kostenfrei. Bare Auslagen, die dem Antragsteller im Verfahren oder zu seiner Vorbereitung entstehen, sind ihm auf Antrag zu erstatten, soweit sie angemessen waren. Über die Erstattung ist gemäß § 19 zu entscheiden.

(2) Die Feststellungsbehörde kann eine vom Antragsteller beantragte Beweiserhebung, durch die voraussichtlich Auslagen entstehen, von der Leistung eines Vorschusses abhängig machen, wenn die Sachdienlichkeit eines Beweisanspruches von vornherein zweifelhaft ist.

(3) Die Feststellungsbehörde kann dem Antragsteller solche bare Auslagen ganz oder teilweise auferlegen, die durch Anträge oder Einwendungen des Antragstellers verursacht sind, die sich als unbegründet herausstellen.

§ 24

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Antragsberechtigte, die durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden sind, eine Frist innezuhalten, deren Versäumnis rechtliche Nachteile zur Folge hat, können die Handlungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Bei der Nachholung sind anzugeben:

1. die die Verhinderung rechtfertigenden Tatsachen,
2. die Mittel für deren Glaubhaftmachung.

(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist auch in allen anderen Fällen unverschuldeter Fristversäumnis zulässig.

§ 25

Bereinbarung

Die Feststellungsbehörde kann mit den Antragsberechtigten unter Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses eine Vereinbarung über die Höhe des Schadens oder die Entschädigung treffen. Teilvereinbarungen sind zulässig. Für die Vereinbarung wird eine Urkundensteuer nicht erhoben.

§ 26

Vorauszahlungen

(1) In dringenden Fällen kann die Feststellungsbehörde, soweit der Erlass auch eines Teilbescheides unmöglich oder nicht zweckmäßig ist, Vorauszahlungen auf die zu erwartende Entschädigung bis zum Betrage von 1000 Reichsmark und mit Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses bis zu 10 000 Reichsmark gewähren, auch bevor die Entschädigung festgestellt ist. § 3 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 2 und § 18 finden entsprechende Anwendung. Eine Beschwerde findet nicht statt.

(2) Der Reichsminister des Innern und in Fragen der Schifffahrt der Reichsverkehrsminister bestimmen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen im Verwaltungswege, in welchen sonstigen Fällen Vorauszahlungen auf Sachschäden gewährt werden können.

3. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 27

Wiedererlangung einer in Verlust geratenen beweglichen Sache

(1) Ein Geschädigter, der eine in Verlust geratene bewegliche Sache, für die er entschädigt ist, wiedererlangt, hat die wiedererlangte Sache dem Reich zur Verfügung zu stellen. Er kann sich durch Rückgewähr der Entschädigung von dieser Verpflichtung befreien. Über den Anspruch des Reichs auf Herausgabe der wiedererlangten Sache oder über die Höhe der zurückzugewährenden Entschädigung entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Feststellungsbehörde. Der festgestellte Anspruch wird durch das Finanzamt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen beigetrieben. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

(2) Der Geschädigte ist verpflichtet, der Feststellungsbehörde unverzüglich Anzeige zu machen, sobald er eine in Verlust geratene Sache wiedererlangt. Verleht der Geschädigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Anzeigepflicht, so wird er mit Haft und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen und in besonders schweren Fällen mit Gefängnis bestraft.

§ 28

Abgrenzung gegenüber Entschädigungsbestimmungen anderer Gesetze

(1) Wegen eines Kriegssachschadens (§ 1 Abs. 1 bis 3) können Ansprüche auf Grund des Reichsleistungsgesetzes und auf Grund der Gesetzgebung über die durch innere Unruhen verursachten Schäden nicht geltend gemacht werden.